

Stille Geburt und Tod des Kindes nach der Geburt

**Für Mütter und Väter, deren Kind während der Schwangerschaft,
bei der Geburt oder bald danach gestorben ist**

Vorwort

Liebe Mutter, lieber Vater!

Der Tod eines Kindes ist die schmerzhafteste Erfahrung, mit der Eltern in ihrem Leben konfrontiert werden. Um diesen Schicksalsschlag bewältigen zu können, hilft es manchmal zu wissen, welche Erfahrungen andere Menschen in dieser Lebenslage gemacht haben und was ihnen während der Trauer um den Tod ihres Kindes Trost gegeben hat.

Die meisten Betroffenen erleben in dieser schwierigen Lebensphase ein Chaos an unterschiedlichen Gefühlen, müssen aber

gleichzeitig wichtige Entscheidungen treffen. Entscheidungen, die später oft nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Daher finden Sie in dieser Broschüre wesentliche Informationen, die Ihnen in einer solchen Situation weiterhelfen können.

Ich wünsche Ihnen in diesen schweren Stunden viel Kraft und hoffe, dass Sie trotz der tiefen Trauer um Ihr Kind möglichst rasch wieder neuen Lebensmut schöpfen können.

Dr. Sophie Karmasin
Bundesministerin für Familien und Jugend

Inhalt

„Stille Geburt“ – Totgeburt oder späte Fehlgeburt ... 6

Begriffsbestimmungen	6
Was kann vor, während und nach der Geburt hilfreich sein?	7
Frühe Fehlgeburt	9
Medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch	9
Vorhersehbarer Tod nach der Geburt	9

Beerdigungsmöglichkeiten und Abschiedszeremonien 10

Jedes Kind kann bestattet werden	10
Beerdigung im Sammelgrab	10
Beerdigung im Familiengrab / Kindergrab.....	10
Trauerfeier	11

Rechtlicher Status des Kindes 12

Namensrecht.....	12
Standesamtliche Beurkundungen.....	13

Sozialrechtliche Ansprüche und Familienleistungen 14

Mutterschutz.....	14
Wohngeld	14
Karenz	14
Kündigungsschutz.....	14
Familienbeihilfe	15
Kinderbetreuungsgeld.....	15
Krankenversicherung	15
Anspruch auf Arbeitslosengeld.....	15
Dienstverhinderung	15

Trauerarbeit – wo finden Sie Hilfe? 16

Hebammenhilfe zu Hause	16
Wie finden Sie eine Hebamme in Ihrer Umgebung? ...	16
Webseite	16
Trauerseminare.....	17
Lebensübergänge gestalten.....	17
Gedenkfeiern, Grab- und Gedenkstätten	18
Rituale und symbolische Handlungen.....	20
Trauerbegleitung	20
Psychotherapie	20
Worldwide Candle Lighting.....	20
Trauer der Geschwisterkinder und Partner	21

Webseiten..... 23

Literaturliste 24

„Stille Geburt“ – Totgeburt oder späte Fehlgeburt

Nach dem offiziellen Sprachgebrauch werden für ein tot geborenes Kind Fachwörter aus dem medizinischen Bereich – wie etwa „Abortus“ – verwendet, was für betroffene Eltern sehr befremdlich wirken und heftige Emotionen oder auch Schuldgefühle auslösen kann.

Im Englischen ist der Ausdruck für Totgeburt „stillbirth“ – die Stille Geburt. „Wenn ein Kind tot zur Welt kommt, ist es eine stille Geburt, eine lautlose Geburt, denn dieses Kind verkündet nicht mit einem ersten Schrei seine Ankunft in der Welt.“ (Michaela Nijs)

Der Begriff „Stille Geburt“ drückt auf sensible Weise aus, was passiert, wenn ein Kind tot geboren wird; deshalb wird dieser Begriff in dieser Broschüre fortan verwendet.

Begriffsbestimmungen

(§ 8 Abs. 1 Hebammengesetz)

Lebendgeburt

Als „lebend geboren“ gilt unabhängig von der Schwangerschaftsdauer eine Leibesfrucht dann, wenn nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder die Atmung eingesetzt hat oder irgendein anderes Lebenszeichen erkennbar ist, wie Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegungen willkürlicher Muskeln, gleichgültig, ob die Nabelschnur durchgeschnitten ist oder nicht und ob die Plazenta ausgestoßen ist oder nicht.

Totgeburt

Als „tot geboren“ oder in der Geburt verstorben gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der oben genannten Zeichen erkennbar ist und sie ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm aufweist.

Fehlgeburt

Eine Fehlgeburt liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht kein Zeichen einer Lebendgeburt vorhanden ist und die Leibesfrucht ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm aufweist.

Was kann vor, während und nach der Geburt hilfreich sein?

Reden Sie mit Ihrer Hebamme und Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt, besprechen Sie den Geburtsverlauf, lassen Sie sich Zeit, um es überhaupt fassen zu können. Versuchen Sie, die Geburt so zu gestalten, wie Sie es sich immer gewünscht haben. Äußern Sie Ihre Wünsche, Ängste und Unklarheiten.

In den meisten Fällen wird eine natürliche Geburt angestrebt und von einem Kaiserschnitt abgeraten.

Wenn die Geburt Ihres Babys medikamentös eingeleitet wird, dauert es oft viele Stunden, bis die Geburtswehen beginnen. Sie können nach Rücksprache mit dem behandelnden Team das

Krankenhaus nach Diagnosestellung nochmals verlassen und mitbestimmen, wann für Sie der richtige Zeitpunkt gekommen ist, die Wehen einzuleiten, und ob Sie während der Geburt Schmerzmittel benötigen.

Wir empfehlen Ihnen, in dieser Zeit das Buch von Hannah Lothrop „Gute Hoffnung, jähes Ende“ oder von Michaela Nijs „Trauern hat seine Zeit“ zu lesen (fragen Sie Ihre Hebamme danach). Die Zeit bis zur Geburt kann sehr lange dauern, lassen Sie sich von jemandem begleiten (Partner, Familienangehörige, Freunde, ...). Nützen Sie diese Stunden, um Vorbereitungen für die Zeit nach der Geburt zu treffen (Fotoapparat, Babykleidung zum Anziehen, Kerzen).

Unserer Erfahrung nach ist es von großer Bedeutung, wenn Sie Ihr Kind begrüßen, es ansehen, kennenlernen und in den Arm nehmen. So können Sie sich auch von Ihrem Kind verabschieden. Verbringen Sie so viel Zeit mit Ihrem Kind, wie Sie möchten. Wenn für Sie der richtige Zeitpunkt gekommen ist, können Sie Ihr Kind in Hebammenhände geben. Das kann nach zwei Stunden oder erst am nächsten Tag sein.

Aus langjähriger Erfahrung mit betroffenen Eltern wissen wir, dass später niemand bereut, sein Kind gesehen und gehalten zu haben. Vielleicht wollen Sie Ihr Baby einen Tag später noch einmal ohne bewusstseinstrübende Medikamente sehen, um eine klarere Wahrnehmung von Ihrem Kind zu haben.

Wenn Sie sich nicht trauen, Ihr Kind anzusehen, so können Sie eine vertraute Person bitten, es für Sie zu tun, oder Ihre Hebamme soll Ihnen Ihr Baby beschreiben. Bitten Sie, dass Fotos gemacht werden, welche Sie später anschauen können, oder fotografieren Sie Ihr Baby selbst.

Erinnerungen wie ein Fuß- oder Handabdruck, eine Haarlocke oder das Tuch, in das Ihr Baby eingewickelt war, erleichtern Ihnen den Trauerprozess.

Auch der Mutter-Kind-Pass ist ein Erinnerungsstück und ein Dokument, welches von der Hebamme oder von Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt ausgefüllt wird.

Ihre Angehörigen haben selbstverständlich auch die Möglichkeit, Ihr Baby kennenzulernen. Wenn Sie schon Kinder haben, empfehlen wir Ihnen, dass Sie diese miteinbeziehen. Da Kinder einen ganz natürlichen Umgang mit dem Tod haben, wünschen sie meistens, ihr Geschwisterchen kennenzulernen. Dies sollten Sie ihnen ermöglichen.

Sie können Ihr Kind segnen oder nottaufen lassen. Wenden Sie sich bitte an die Krankenhausesseelsorge. Die Namensgebung für Ihr Kind kann auch Ihr ganz eigenes Ritual sein und kann von Ihnen selbst oder von der Hebamme durchgeführt werden.



Haben Sie den Mut, all die Möglichkeiten, die Ihnen wichtig sind, vom betreuenden Team einzufordern.



Frühe Fehlgeburt

Wenn Ihr Baby in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen gestorben ist, wird üblicherweise eine Curettage durchgeführt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen Spontanabgang (eine „kleine Geburt“) abzuwarten. Nehmen Sie sich genügend Zeit, um eine Entscheidung zu treffen. Wenn es keine medizinischen Gründe gibt, ist es nicht notwendig, sofort eine Curettage durchführen zu lassen. Nach einer Curettage ist es nicht möglich, Ihr Kind zu sehen, somit gibt es kaum Anknüpfungspunkte für Erinnerungen. Es kann nochmals ein Ultraschallbild für Sie ausgedruckt werden, um ein letztes Bild von Ihrem Kind zu erhalten, das Sie in eine Erinnerungskarte einkleben; dort können Sie auch den Namen dazuschreiben. Wir empfehlen Ihnen sehr, Ihrem Kind einen Namen zu geben.

Medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch

Durch die pränatale Diagnostik (Amniozentese, Chorionzottenbiopsie, Ultraschalluntersuchung) können schwerwiegende Anomalien des Kindes bereits während der Schwangerschaft festgestellt werden.

Wenn Sie selbst über das Leben oder den Tod Ihres Kindes entscheiden und so die Verantwortung dafür tragen müssen, macht das die Not größer und den Trauerprozess komplizierter. In dieser Situation ist es ganz besonders wichtig, gute Begleitung in Anspruch zu nehmen. Lassen Sie sich von Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt und einer Hebamme Ihres Vertrauens genauestens beraten und entscheiden Sie sich nicht unmittelbar nach der Diagnosestellung für den Abbruch. Sie sollten nicht auf einen persönlichen Beistand verzichten, und Sie sollten schon im Vorhinein Ihre persönliche Begrüßung und Verabschiedung planen.

Vorhersehbarer Tod nach der Geburt

Wenn durch die pränatale Diagnostik oder nach der Geburt festgestellt wird, dass Ihr Kind nur kurze Zeit leben wird, ist es sehr wichtig, diese kostbare Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen und bleibende Erinnerungen zu schaffen. Sie können Ihr Kind berühren, streicheln, anschauen, halten und in der kurzen Zeit, die Ihnen zu zweit oder als Familie bleibt, das Leben und Sterben Ihres Kindes miterleben, auch wenn es sehr, sehr traurig ist.

Beerdigungsmöglichkeiten und Abschiedszeremonien

In jedem Bundesland gibt es ein eigenes Bestattungsgesetz. In Wien, Niederösterreich, Burgenland, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg besteht für fehl- und tot geborene Kinder eine Bestattungspflicht. In Kärnten, Oberösterreich und Tirol besteht für tot geborene Kinder eine Bestattungspflicht, für fehlgeborene Kinder ein Bestattungsrecht.

In öffentlichen Krankenanstalten obliegt die Totenbeschau den Patholog/-innen. In manchen Krankenhäusern können Sie mitentscheiden, ob Sie Ihr Kind obduzieren lassen möchten. Nach Absprache mit der Prosektur können Sie Ihr Kind nochmals sehen.

Jedes Kind kann bestattet werden

Durch die Beerdigungszeremonie wird der Tod als Realität bestätigt. Ein markiertes Grab gibt den Betroffenen einen Ort, an dem Trauer ausgelebt werden kann. Wenn das Kind nicht von den Eltern beerdigt wird, muss das Krankenhaus dafür Sorge tragen. Falls es zu keiner Beerdigungszeremonie kommt, ist es dennoch für Eltern wichtig, dass sie wissen, wohin ihr Kind gekommen ist; deshalb sollten Sie sich darüber genau informieren. Nicht jedes Krankenhaus hat ein Sammelgrab, wo das Kind bestattet werden kann.

Beerdigung im Sammelgrab

Wenn Ihr Kind in einem Sammelgrab bestattet wird, haben Sie nicht überall die Möglichkeit, bei der Bestattung anwesend zu sein und eine Trauerfeier oder Verabschiedung mitzugestalten. Sie können jedoch Blumen und Kerzen bei der Grabstätte abstellen. Wenden Sie sich dazu bitte an die zuständige Friedhofsverwaltung.

Beerdigung im Familiengrab / Kindergrab

Sie können Ihr Kind auch ins Familien- oder in ein Kindergrab legen. Die Kosten sind je nach Bestattungsart verschieden hoch. Ein sehr kleines Kind kann in eine Überurne oder in eine Schatulle gelegt werden. Überurnen und Schatullen gibt es in jedem Bestattungsinstitut.

Trauerfeier

Die Möglichkeiten einer individuellen Trauerfeier oder Verabschiedung sind vielfältig. Besprechen Sie Ihre Wünsche mit Ihrem Bestatter / Ihrer Bestatterin.

Sie können beispielsweise Kinderlieder singen, Worte zum Abschied sprechen, ein Gedicht vorlesen oder auch das Grab mit Luftballons dekorieren bzw. diese aufsteigen lassen.

Der Vater oder ein Angehöriger kann den Sarg oder die Schatulle selbst tragen. Nach Rücksprache mit dem Bestatter / der Bestatterin kann der Sarg in der Verabschiedungshalle nochmals geöffnet werden, damit Sie Ihr Kind ein letztes Mal sehen können.

Wenn Sie ein kirchliches Begräbnis mit Einsegnung möchten, können Sie natürlich eine Seelsorgerin / einen Seelsorger in die Feier einbeziehen.



Rechtlicher Status des Kindes

Der rechtliche Status eines Kindes unterscheidet sich nach der konkreten Situation.

Namensrecht

Wird ein Kind lebend geboren, bekommt es offiziell einen Vornamen und einen Nachnamen, der in die Geburtsurkunde eingetragen wird.

Wird ein Kind tot geboren, bekommt es offiziell einen Vornamen, der in die Urkunde für die Totgeburt eingetragen wird.

Wiegt ein Kind weniger als 500 g, handelt es sich also um eine Fehlgeburt, so bekommt es keinen Namen, und es gibt keine Beurkundung.

Damit Ihr Kind eine eigene Identität bekommt, empfehlen wir Ihnen sehr, Ihrem Sohn / Ihrer Tochter einen Namen zu geben. Es ist eine Erleichterung im Gespräch und in Ihrer Erinnerung, den Namen Ihres Kindes verwenden zu können.

„Jedes Leben ist in der Tat ein Geschenk, egal wie kurz, egal wie zerbrechlich. Jedes Leben ist ein Geschenk, welches für immer in unseren Herzen weiterleben wird.“

(Sandra Gould, Washington)

Standesamtliche Beurkundungen

Totgeburt

Ein tot geborenes Kind wird im Sterbebuch beurkundet. Das Standesamt stellt gebührenfreie Bescheinigungen für das tot geborene Kind und – falls gewünscht – eine gebührenpflichtige Urkunde aus. In die Urkunde wird der Vorname des Kindes eingetragen. Die Bescheinigung für das tot geborene Kind wird zur Vorlage an den Sozialversicherungsträger und den Arbeitgeber benötigt.

Dazu werden folgende Dokumente benötigt:

- **Eheliche Totgeburt:**
Heiratsurkunde der Eltern
- **Uneheliche Totgeburt:**
Geburtsurkunde der Mutter

Lebendgeburt (eines Kindes, welches aber direkt nach der Geburt stirbt)

Stirbt das Kind unmittelbar nach der Geburt, wird dies sowohl im Geburtenbuch wie auch im Sterbebuch beurkundet. Es werden zwei Geburtsbestätigungen und Geburtsurkunden sowie Todesbestätigungen und Sterbeurkunden (gebührenpflichtig) ausgestellt. In die Urkunden wird der Vor- und der Nachname des Kindes eingetragen.

Folgende Dokumente werden benötigt:

- **Eheliche Geburt:** Heiratsurkunde, Geburtsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise, Nachweise über den akademischen Grad oder die Standesbezeichnung der Eltern.
- **Uneheliche Geburt:** Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Nachweis über den akademischen Grad oder die Standesbezeichnung der Mutter.

Ist die Mutter verwitwet, werden außerdem die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Ehemannes der Mutter benötigt.

Ist die Mutter geschieden, außerdem die Heiratsurkunde sowie das Scheidungsurteil, auf dem die Rechtskraft des Urteils vermerkt sein muss, sowie ein Nachweis über die Wiederannahme eines früheren Familiennamens der Mutter.

Will der Vater die Vaterschaft anerkennen, wird außerdem dessen Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis und gegebenenfalls der Nachweis über den akademischen Grad oder die Standesbezeichnung benötigt.

Fehlgeburt

Bei einer Fehlgeburt werden keine Dokumente und keine Bescheinigungen ausgestellt. Das einzige Dokument ist in diesem Fall der Mutter-Kind-Pass.

Sozialrechtliche Ansprüche und Familienleistungen

Mutterschutz

Sowohl im Fall einer Totgeburt wie auch dann, wenn das Kind unmittelbar nach der Geburt gestorben ist, darf die Arbeitnehmerin grundsätzlich während acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden (absolutes Beschäftigungsverbot oder Schutzfrist), bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen erhöht sich dieser Zeitraum auf zwölf Wochen (§ 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß der Verkürzung, höchstens auf insgesamt 16 Wochen.

Nach einer Fehlgeburt besteht kein Beschäftigungsverbot. Während der gesundheitlichen Beeinträchtigung nach einer Fehlgeburt besteht die Möglichkeit eines Krankenstandes.

Wochengeld

Für die Dauer des Mutterschutzes haben weibliche Versicherte einen Anspruch auf Wochengeld (§ 162 Abs. 1 AVG).

Karenz

Arbeitnehmer/-innen (unselbstständig Erwerbstätige) haben längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (= Karenz).

Stirbt das Kind während der Karenz, hat der in Karenz befindliche Elternteil dem Arbeitgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushalts mit dem Kind zu melden. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass der Dienst wieder angetreten wird. In diesem Fall endet die Karenz vorzeitig und die Behaltefrist läuft vier Wochen ab dem Ende der Karenz. Ruft der Arbeitgeber den karenzierten Elternteil nicht zurück, bleibt dieser weiterhin zu Hause und kann Arbeitslosengeld beziehen. In diesem Fall endet die Karenz nicht vorzeitig, und damit bleibt auch der Kündigungs- und Entlassungsschutz bis zum Ende der angemeldeten Karenz einschließlich der darauf folgenden vierwöchigen Behaltefrist bestehen.

Kündigungsschutz

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht während der Karenz und erstreckt sich bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz.

Familienbeihilfe

Seit 1. Mai 2015 wird vom Finanzamt anlässlich der Geburt eines Kindes die Familienbeihilfe bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen antragslos gewährt.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt (§ 10 Abs. 2 FLAG).

Gemäß § 25 Familienlastenausgleichsgesetz sind Tatsachen, die bewirken, dass der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, dem zuständigen Finanzamt zu melden; und zwar innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache.

Somit besteht in dem auf den Todesfall des Kindes folgenden Monat kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Kinderbetreuungsgeld

Informationen über die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zum Kinderbetreuungsgeld finden Sie auf der Webseite des BMFJ.

Bei einer Fehlgeburt oder einer Totgeburt besteht kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

Stirbt ein Kind während des Bezuges, ist eine möglichst rasche Meldung bei der Krankenkasse erforderlich, da der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet.

Krankenversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind die Eltern grundsätzlich krankenversichert. Für die Zeit nach dem Kinderbetreuungsgeld muss man sich daher gegebenenfalls wegen einer Mitversicherung beim Partner bzw. bei der Partnerin oder wegen einer Selbstversicherung an die Krankenkasse wenden.

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Eine Frau bzw. ein Mann hat während der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Väter-Karenzgesetz Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn das Kind, das Anlass für die Gewährung der Karenz war, gestorben ist und der Dienstgeber einer vorzeitigen Beendigung der Karenz nicht zugestimmt hat. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht so lange, als während der restlichen Dauer der Karenz kein Dienstverhältnis mit einem anderen Dienstgeber besteht.

Dienstverhinderung

Bei Vorliegen bestimmter persönlicher Dienstverhinderungsgründe muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin das Entgelt weiterzahlen, auch wenn diese/r nicht am Arbeitsplatz erscheint. Als Dienstverhinderungsgründe werden von der Rechtsprechung Todesfälle naher Angehöriger anerkannt.

Trauerarbeit – wo finden Sie Hilfe?

Hebammenhilfe zu Hause

Gerade in Ihrem Fall ist die ambulante Nachbetreuung besonders wichtig, da Sie höchstwahrscheinlich das Krankenhaus so schnell wie möglich verlassen.

Die Aufgabe der Hebamme besteht darin, Sie in dieser schweren Zeit zu begleiten, Ihnen zuzuhören, einfach da zu sein und den Wochenbettverlauf zu kontrollieren. Die Hebamme kann somit Ihre erste Ansprechpartnerin für zu Hause sein.

Hebammenhilfe ist nicht kostenlos, aber eine Leistung der Sozialversicherungsträger. Wenn Sie die Leistungen einer Hebamme mit Kassenvertrag in Anspruch nehmen, werden die Kosten für eine

bestimmte Anzahl von Hausbesuchen übernommen. Bei einer Wahlhebamme bekommen Sie einen Teil des zu bezahlenden Betrages rückerstattet. Wenn Sie möchten, können Sie Ihre Hebamme viel öfter als vorgesehen zu einem Hausbesuch bitten oder in die Hebammenordination kommen. Allerdings müssen Sie diese Kosten zur Gänze selbst tragen.

Diese Regelung gilt nur bei einem tot geborenen Kind oder beim Tod bald nach der Geburt. Sie können selbstverständlich auch nach einer Fehlgeburt Hebammenhilfe in Anspruch nehmen, allerdings ohne Rückvergütung durch den Sozialversicherungsträger.

Wie finden Sie eine Hebamme in Ihrer Umgebung?

Im Krankenhaus liegen Broschüren der freipraktizierenden Hebammen auf. Eine Liste der Kontaktpersonen finden Sie auf der Webseite www.hebammen.at

Webseite

Auf der Webseite www.stille-geburt.net finden Sie Informationen, die über diese Broschüre hinausgehen, aktuelle Termine von Trauerseminaren und Gedenkmessen, spezielle Beiträge (z. B. Trauer der Geschwisterkinder), Adressen von Institutionen und Ansprechpartner/-innen sowie eine gut ausgewählte Bücherverliste.

Trauerseminare

Trauer ist die natürliche Antwort des Menschen auf jegliche Art von Verlust. Die Trauer will ausgedrückt, von der Gemeinschaft gesehen und gehört werden. Dadurch kann sie in einen heilenden und lebensfördernden Prozess übergehen.

Im Trauerseminar geht es darum, sich selbst in seiner eigenen Trauer und den dazugehörigen Gefühlen auszudrücken.

Damit ist die Möglichkeit gegeben, das verstorbene Kind als klare und positive Erinnerung der gemeinsam erlebten Zeit im Herzen zu behalten.

Lebensübergänge gestalten

Lebensübergänge können wir bewusst gestalten und durchleben. Eine kraftvolle und heilsame Art dafür ist die „Visions-suche“. Sie ist ein uraltes, kulturübergreifendes Ritual, das dem Menschen ermöglicht, von einer Lebensphase in die nächste zu wechseln.

„Das Trauern ist ein Ritual, das die Seele reinigt. Es besitzt die Energie, die uns von hartnäckigen Regenwolken und offenen Wunden in unserem Leben befreien kann.“

(Sobonfu E. Somé)

Gedenkfeiern, Grab- und Gedenkstätten

Einmal oder mehrmals im Jahr finden in den verschiedenen Pfarrgemeinden und Krankenhäusern Gedenk- bzw. Beerdigungsfeiern für still geborene Kinder statt. Bitte erkundigen Sie sich in der zuständigen Krankenhausseelsorge oder Pfarre wegen des genauen Termins.

An den nachfolgenden Orten werden regelmäßig Gedenk- und Abschiedsfeiern abgehalten, und/oder es gibt Grab- und Gedenkstätten.

Burgenland

KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt
Oberwart

Kärnten

Stadtfriedhof Hermagor
Kapuzinerkirche Klagenfurt
Zentralfriedhof Annabichl Klagenfurt
Friedhof Obermühlbach St. Veit/Glan
Städtischer Friedhof St. Veit/Glan
Spittal/Drau
Zentralfriedhof Villach

Niederösterreich

Amstetten
Baden
Gänserndorf
Hollabrunn
Horn
Melk
Mistelbach (Pfarre St. Martin)
Scheibbs
Schwechat (Waldfriedhof)
St. Pölten
Waidhofen/Thaya
Waidhofen/Ybbs
Wr. Neustadt

Oberösterreich

Pfarrkirche Asten

Bad Ischl

Braunau/Inn

Friedhof Attersee

Gallneukirchen

Konventhospital Barmherzige Brüder Linz

St. Barbara-Friedhof in Linz

Oö. Gesundheits- und Spitals-AG

Ried/Innkreis

LKH Schärding

Pfarre Zipf

Salzburg

Kommunalfriedhof Salzburg

LKH Salzburg

Landesklinik St. Veit im Pongau

Steiermark

Graz

Judenburg

Voitsberg

Tirol

Innsbruck/Pradl (Friedhof Ost)

Lienz

Söll

Zams

Vorarlberg

LKH Rankweil

Wien

1220 – Pfarre St. Georg Kagran

1140 – Pfarre Penzing

Krankenhaus St. Josef

Zentralfriedhof (Babygrabfeld)

Info: www.stille-geburt.net

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Rituale und symbolische Handlungen

Rituale und symbolische Handlungen haben eine nährende und heilende Wirkung. Achten Sie auf Ihre Intuition, ob Sie bereit sind, ein Ritual allein für sich und Ihre Familie zu gestalten, oder ob Sie dafür professionelle Begleiter/-innen in Anspruch nehmen möchten.

Einige Beispiele für Rituale und symbolische Handlungen als Begleitung in der Trauer:

- Beerdigungsfeier
- Trauer- und Gedenkfeier
- Übergangsrituale in der Natur
- Gestalten einer Kerze
- Lieder singen
- Gedichte schreiben oder lesen
- Tücher bemalen (z. B. jenes, in das Ihr Kind eingewickelt war)
- Arbeiten mit Ton
- Gestalten von Gedenkbüchern
- Tagebuch schreiben

Trauerbegleitung

Die Trauerbegleitung findet im Einzelsetting oder in der Gruppe statt. Ziel ist es, lebenshindernde Trauer in lebensfördernde Trauer umzuwandeln.

Durch Imaginationsreisen, kreativen Ausdruck (z. B. Malen oder Schreiben), Tanzen, symbolische Handlungen und Rituale, ganz individuell auf Sie abgestimmt, wird die Trauer zum Nährboden für Ihr neues Wachstum.

Psychotherapie

Psychotherapeutische Begleitung kann für die Einleitung des Gesamttrauerprozesses (schon im Krankenhaus) hilfreich sein. Sollten sich Monate oder Jahre später körperliche oder seelische Probleme zeigen (z. B. Schlafstörungen, Verlust des Lebenssinns), ist eine Psychotherapie zu empfehlen.

Beim ÖBVP (Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie) können Sie Adressen von Psychotherapeut/-innen in Ihrer Nähe finden.

www.psychotherapie.at

www.psyonline.at

Worldwide Candle Lighting

Jedes Jahr am zweiten Sonntag im Dezember um 19 Uhr (in jeder Zeitzone) zünden weltweit Menschen für ihre verstorbenen Kinder, Geschwister oder Enkelkinder eine Kerze an. So wandert das Kerzenleuchten wie eine Lichterwelle um die ganze Welt, und Sie können sich mit allen trauernden Eltern verbinden.



Trauer der Geschwisterkinder und Partner

Die Belastung für das System Familie ist enorm und wird leider unterschätzt. Statistisch gesehen folgt bei 80 % aller Partnerschaften auf den Tod eines Kindes eine ernsthafte Krise. Die Eltern können auf verschiedene – oft entgegengesetzte – Weise trauern.

Sie sind häufig unfähig, einander zu verstehen und zu helfen. Der eine fühlt sich durch die Trauer des anderen in seiner eigenen Art zu trauern direkt beeinträchtigt, was zu Auseinandersetzungen, Entfremdungen und zu Trennungen führen kann.

Es kommt zur Überforderung, wenn der Verlust durch Enttäuschungen über einen komplikationsreichen Schwangerschaftsverlauf, frühere, fehlgegangene Schwangerschaften, Verlusterlebnisse anderer Natur oder ein dysfunktionales Beziehungsmuster erschwert wird. Die gemeinsame Trauer birgt aber auch die Chance, eine Beziehung zu erneuern bzw. zu vertiefen.

Es ist eine Tatsache, dass Geschwisterkinder oft nicht die nötige Aufmerksamkeit, Zuwendung, Anteilnahme und

Ehrlichkeit erhalten, die sie brauchen. Wenn Kinder in den Tod ihres Geschwisterkindes einbezogen werden, ihre Gefühle und Reaktionen offen zulassen dürfen und in ihrer Trauer ernst genommen werden, kann sich diese Begegnung positiv auf ihr ganzes weiteres Leben auswirken.



Scheuen Sie sich nicht, für sich, Ihren Partner und Ihre Kinder professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen!

„Meine Mutter hat vor meiner Geburt ein Kind durch eine Fehlgeburt verloren. Es hat für mein Leben große Bedeutung gehabt, dass meine Eltern so offen mit dem Tod dieses Kindes umgegangen sind. (...) Es hat tiefe Spuren in mir hinterlassen, zu hören, wie würdevoll dieses Kind verabschiedet worden ist – die Erinnerung an diese Erzählungen meiner Eltern begleitet mich bis heute.“

(Frau Z., ein nachfolgendes Geschwisterkind)



Webseiten:

www.stille-geburt.net
www.kriseninterventionszentrum.at
www.hebammen.at
www.karin-huber.net
www.verwaisteeltern.at
www.tiefimherzen.com
www.trauerhilfe.at
www.hospizbewegung-vorarlberg.at
www.aspetos.at
www.christineschubert.at
www.sternenkind.info
www.hospiz-stmk.at
www.visionssuche.net
www.trauernde-eltern.at
www.shg-regenbogen.at
www.trauerweile.at
www.hebammenzentrum.at
www.muetterstudios.at
www.selbsthilfe.at

www.tag-traum.at
www.viennanet.at/VerwaisteEltern
www.spuren-im-leben.at
www.canacakis.de
www.veid.de
www.fpk.ch
http://klinikseelsorge.tilak.at
www.promami.at
www.unvergessen-bestattung.at
www.familie-im-zentrum.at
www.partner-imago.at
www.insichruhen.at
www.ritualberatung.at
www.bestattung-fuchs.at
www.zoe.at
www.verein-pustebume.at
www.hospiz-stmk.at/Projekte/Lebensanfang-Lebensende
www.kath-kirche-kaernten.at/verwaiste-eltern

Literaturliste

Trauern hat seine Zeit

Abschiedsrituale beim frühen Tod eines Kindes
Michaela Nijs

Gute Hoffnung, jähes Ende

Fehlgeburt, Totgeburt und Verluste in der frühen Lebenszeit
Hannah Lothrop

Nur ein Hauch von Leben

Eltern berichten vom Tod ihres Babys und der Zeit der Trauer
Gottfried Lutz, Barbara Künzer-Riebel

Unendlich ist der Schmerz

Eltern trauern um ihr Kind
Julie Fritsch, Ilse Sherokee

Wenn Männer trauern

Über den Umgang mit Abschied und Verlust
Wolfgang Müller-Commichau, Roland Schäfer

Ich begleite dich durch deine Trauer

Förderliche Wege aus dem Trauerlabyrinth
Jorgos Canacakis

Über den Tod und das Leben danach

Elisabeth Kübler-Ross

Tief im Herzen und fest an der Hand

Persönlicher Erfahrungsbericht
Anna Jakob, Sigrid Franz, Klara Lenzen

Frohes Warten – früher Tod

Erfahrungen, Rituale, Trauerbegleitung
Tomy Mullur, Andrzej Krzyzan

Lilly ist ein Sternenkind

Das Kindersachbuch zum Thema verwaiste Geschwister
Heike Woler, Regina Masaracchia

Mitten im Leben (Heft 2)

Gedenkfeiern für Kinder, die während der Schwangerschaft, bei oder kurz nach der Geburt gestorben sind

Und wenn du dich getröstet hast, ...

Bausteine für Begräbnis-, Abschieds- und Gedenkfeiern
Mag.^a Martha Leonhartsberger

Beide Hefte beziehbar beim Behelfsdienst Pastoralamt Linz
Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz
Tel. 0732/7610-3813, behelfsdienst@dioezese-linz.at

Erinnerungsalben für stillgeborene Kinder

„Egal wie allein und zerbrechlich...“
„Und wenn du dich getröstet hast...“
„Manchmal verlässt uns ein Kind...“
von Heike Wolter, www.heikewolter.de

Gedenkbuch „Erinnerungen an dich“

für stillgeborene Kinder
Klara Lenzen, www.tiefimherzen.com

Meine Trauer wird dich finden

Ein neuer Ansatz in der Trauerarbeit
Roland Kachler

Damit aus meiner Trauer Liebe wird

Neue Wege in der Trauerarbeit
Roland Kachler

Meine Folgeschwangerschaft

Begleitbuch für Schwangere, ihre Partner und Fachpersonen nach Fehlgeburt, stiller Geburt oder Neugeborentod
Heike Wolter

Ich sehe deine Tränen

Lebendigkeit in der Trauer
Jorgos Canacakis

IMPRESSUM

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Bundesministerium für Familien und Jugend (Sektion I, Abteilung 6)

Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien

Konzeption und Text: Hebamme Karin Huber und Prim.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Gobara

Layout: www.rinnerhofer.at

Lektorat: Dr.ⁱⁿ Eva Drechsler

Fotos: iStock, shutterstock

Druck: Bundesministerium für Familien und Jugend

Erscheinungsjahr: 2015

Bestellmöglichkeit: Familienservice zum Nulltarif: 0800/240 262

Broschüren erhalten Sie unter bestellservice@bmfj.gv.at

LIESE PROKOP PREIS 2009

Karin Huber und Prim.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Gobara wurde am 14. April 2009 der Liese Prokop Preis für die zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Initiative „Nur ein Hauch von Leben“ verliehen.

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-ROM.

Irrtümer, Druck- und Satzfehler vorbehalten.



Bundesministerium
für Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13–15
1020 Wien
Tel: 01/71100
www.bmfj.gv.at

Bestellmöglichkeit:

Familienservice zum Nulltarif:
0800/240 262
Broschüren erhalten Sie unter
www.bmfj.gv.at

Erinnerungen an mein Kind

*Deine Hand, meine Hand,
du berührst mich, ich berühre dich.
Auch wenn wir getrennt sind,
sind wir immer eins.*

(Julie Fritsch)



Foto

Fuß- und Handabdruck

Haarlocke

meine Hebamme

meine Ärztin / mein Arzt

Name

Geburtsdatum

Größe

Gewicht